

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, insbesondere in Bezug auf die Binnenvertriebenen, vor allem im Gebiet von Mogadischu. Der Rat fordert die somalischen Führer nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus der Erklärung von Eldoret gerecht zu werden und die Auslieferung der dringend benötigten humanitären Hilfsgüter zu erleichtern, die Sicherheit aller internationalen und nationalen Mitarbeiter von Hilfsorganisationen zu gewährleisten, dem gesamten humanitären Personal sofortigen sicheren Zugang zu verschaffen und die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu unterstützen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, umgehend und großzügig auf den Konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2003 zu reagieren.

Der Rat stellt fest, dass einige Teile Somalias zwar nach wie vor nicht stabil sind, dass jedoch in weiten Teilen des Landes weiter relative Stabilität herrscht. Der Rat begrüßt die Entwicklung der Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung auf Gemeinwesenesebene und fordert die Beschleunigung umfassender Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung. Der Rat ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin auf kohärente Weise Vorbereitungsmaßnahmen am Boden für eine umfassende Mission zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Somalia in die Wege zu leiten, wie in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 2002 festgelegt, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, die auch die Bekämpfung der Armut und die Stärkung der staatlichen Institutionen berücksichtigen soll.

Der Rat betont, dass ein umfassendes Friedenskonsolidierungsprogramm in der Konfliktfolgezeit, das besonderes Gewicht auf die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung legt, einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Somalia leisten wird. Der Rat begrüßt den Beitrag Irlands, Italiens und Norwegens zu dem Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia und fordert die anderen Geber auf, unverzüglich diesem Beispiel zu folgen.

Der Rat würdigt die Arbeit des Landesteam der Vereinten Nationen, der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegungen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung in Somalia. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, den von der Zwischenstaatlichen Behörde getragenen Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia weiterhin aktiv zu unterstützen und die Durchführung und Verstärkung der laufenden humanitären und auf die Friedenskonsolidierung gerichteten Aktivitäten am Boden fortzusetzen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, den somalischen Parteien behilflich zu sein und die Vermittlungsbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde im Hinblick auf die Umsetzung der im Rahmen des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia angenommenen Maßnahmen und Schlussfolgerungen zu Gunsten des Friedens zu unterstützen."

Auf seiner 4737. Sitzung am 8. April 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

**Resolution 1474 (2003)  
vom 8. April 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia eingerichtet wurde (im Folgenden als "das Waffenembargo" bezeichnet), der Resolution 1407 (2002) vom 3. Mai 2002, der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 28. März<sup>256</sup> und 12. Dezember 2002<sup>255</sup> und vom 12. März 2003<sup>259</sup>,

*mit Bedauern feststellend*, dass das Waffenembargo seit 1992 ständig verletzt wurde, auch nach der Unterzeichnung der Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia ("Erklärung von Eldoret") am 27. Oktober 2002<sup>258</sup>, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die rechtswidrigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Waffenkäufen und militärischen Aktivitäten seitens derjenigen, die gegen das Waffenembargo in Somalia verstoßen,

*erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für den Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia *bekundend*, erneut erklärend, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, und die Anstrengungen Kenias würdigend, das die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragene Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia ausrichtet,

*erneut darauf bestehend*, dass sich kein Staat, insbesondere kein Staat der Region, in die inneren Angelegenheiten Somalias einmischen darf. Eine solche Einmischung trägt nur weiter zur Destabilisierung Somalias und zu einem Klima der Angst bei, beeinträchtigt die Menschenrechte und könnte die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden. Hervorhebend, dass das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über den unter Verstoß gegen das Waffenembargo fortdauernden Strom von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia aus Quellen außerhalb des Landes, der den Frieden und die Sicherheit sowie die politischen Bemühungen um nationale Aussöhnung in Somalia ernsthaft untergräbt und die Verpflichtungen in Frage stellt, die auf der vom 12. bis 15. März 2000 in Nairobi abgehaltenen Konferenz über die Verbreitung von Kleinwaffen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und am Horn von Afrika<sup>261</sup> eingegangen wurden,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo die Durchführung des Waffenembargos in Somalia zu verbessern und seine Überwachung zu verstärken,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *betont* die Verpflichtung aller Staaten und sonstigen Akteure, die Resolution 733 (1992) in vollem Umfang einzuhalten, und bekräftigt, dass die Nichteinhaltung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta darstellt;

2. *begrüßt* den gemäß Ziffer 11 der Resolution 1425 (2002) vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe vom 25. März 2003<sup>262</sup>, nimmt mit Interesse Kenntnis von den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen und bringt seine Absicht zum Ausdruck, den Bericht umfassend zu prüfen;

3. *beschließt*, für einen spätestens drei Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution beginnenden Zeitraum von sechs Monaten erneut eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die ihren Sitz in Nairobi haben und folgenden Auftrag wahrnehmen soll:

---

<sup>261</sup> Siehe S/2000/385, Anlage.

<sup>262</sup> S/2003/223.

a) die Verstöße gegen das Waffenembargo zu untersuchen, unter Einschluss des Zugangs nach Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg und insbesondere unter Ausschöpfung aller Quellen, die Aufschluss über Verstöße geben könnten;

b) detaillierte Informationen und konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in Bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die dem Waffenembargo unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und es verstärken sollen;

c) nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten durchzuführen;

d) die Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos zu bewerten, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;

e) sich auf die gegenwärtigen Verstöße gegen das Waffenembargo zu konzentrieren, einschließlich der Transfers von Munition, Einwegwaffen und Kleinwaffen;

f) bestrebt zu sein, diejenigen, die weiterhin innerhalb und außerhalb Somalias gegen das Waffenembargo verstoßen, sowie diejenigen, die sie aktiv unterstützen, zu identifizieren und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) den Entwurf einer Liste für mögliche künftige Maßnahmen vorzulegen;

g) zu untersuchen, ob ein Mechanismus geschaffen werden kann, um zusammen mit Partnern innerhalb und außerhalb Somalias in enger Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen, so auch mit der Afrikanischen Union, die Durchführung des Waffenembargos zu überwachen;

h) die in dem Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen weiterzuentwickeln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss bis zu vier Sachverständige, einschließlich des Vorsitzenden, zu ernennen und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf die Sachkenntnisse der Mitglieder der nach Resolution 1425 (2002) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Sachverständigengruppe über ausreichende Sachkenntnisse auf den Gebieten der Rüstung und der Rüstungsfinanzierung, der Zivilluftfahrt, des Seetransports und der regionalen Angelegenheiten verfügt und Zugang dazu hat, namentlich zu besonderem Fachwissen über Somalia, im Einklang mit dem Ressourcenbedarf und den Verwaltungs- und Finanzvorkehrungen, die im Bericht des Sachverständigenteams nach Resolution 1407 (2002)<sup>263</sup> aufgeführt sind;

6. *ersucht* alle somalischen und regionalen Parteien sowie die Amtsträger der Regierung und andere Akteure außerhalb der Region, mit denen Kontakt aufgenommen wurde, mit der Sachverständigengruppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, und ersucht die Sachverständigengruppe, den Sicherheitsrat über den Ausschuss unverzüglich über jede mangelnde Kooperationsbereitschaft zu unterrichten;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, den Rat zur Halbzeit auf dem Weg über den Ausschuss zu unterrichten und am Ende ihres Auftragszeitraums dem Sicherheitsrat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Behandlung vorzulegen;

---

<sup>263</sup> S/2002/722, Anlage.

8. *beschließt*, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Wiederaufnahme der Arbeit der Sachverständigengruppe eine Mission des Ausschusses unter der Führung des Ausschussvorsitzenden in die Region zu entsenden, um zu zeigen, dass der Rat entschlossen ist, dem Waffenembargo volle Geltung zu verschaffen;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *abermals auf*, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;

10. *bittet* die Nachbarstaaten, dem Ausschuss vierteljährlich über ihre Anstrengungen zur Durchführung des Waffenembargos Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union und die Liga der arabischen Staaten, sowie die Staaten, die über die entsprechenden Ressourcen verfügen, *auf*, die somalischen Parteien und die Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zur vollen Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen;

12. *bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck*, die Situation in Bezug auf die Durchführung des Waffenembargos in Somalia auf der Grundlage der von der Sachverständigengruppe in ihren Berichten bereitgestellten Informationen zu überprüfen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4737. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN<sup>264</sup>

### Beschluss

Auf seiner 4670. Sitzung am 17. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2002/1328)".

### **Resolution 1451 (2002) vom 17. Dezember 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2002 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>265</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2003, zu verlängern;

---

<sup>264</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1967 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

<sup>265</sup> S/2002/1328.